

Entstehung und ihres Inhaltes erscheint logisch und wird auch von weiteren Autoren so vorgenommen. Eine wertende Einstufung des Staatsvertrages in die liechtensteinische Rechtsordnung nimmt Winkler weiter unten vor (siehe dazu *Winkler, Verfassungsreform 2003*).

Batliner, EMRK 1990:¹⁴⁵ Hier geht es primär um die Einführung der EMRK in die liechtensteinische Rechtsordnung. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention ist natürlich ein Staatsvertrag, selbst wenn sie einen Spezialfall darstellt (dazu unten):

„Der EMRK Verfassungsrang zuzubilligen, die ihrer Natur und ihrem Inhalt nach eine Grundrechte-Ordnung ist und zu welcher der Landtag bei der Einführung einstimmig die Zustimmung gab, müsste m. E. keineswegs einschliessen, dass auch anderen normativen Staatsverträgen derselbe Rang zukäme. Fest steht: Die EMRK gilt innerstaatlich und wird unmittelbar angewendet. Weniger klar ist der Rang im liechtensteinischen Normengefüge.“

Die Regierung hielt es anlässlich des Beitritts „nicht für empfehlenswert“ die EMRK im Rangverhältnis klar einzustufen, sie ging aber davon aus, dass ihr mindestens Gesetzesrang zukomme.¹⁴⁶ Wegen ihres Grundrechtcharakters nimmt die EMRK also eine spezielle Stellung als Staatsvertrag im Rangverhältnis ein. So bleibt auch bis jetzt offen, ob ihr „nur“ faktischer Verfassungsrang oder sogar Überverfassungsrang zugebilligt wird.¹⁴⁷

Batliner, Schichten 1993:¹⁴⁸ In diesem Aufsatz hebt auch Batliner den Staatsvertrag mindestens auf Übergesetzes- und Gesetzesstufe:

„Als (einziges) ungeschriebenes liechtensteinisches Verfassungsrecht gilt die völkerrechtsfreundliche Regel der automatischen Adoption des Vertragsvölkerrechts im innerstaatlichen Bereich, soweit das Völkerrecht solche Geltung intendiert. Das so inkorporierte Völkerrecht steht innerstaatlich teils mindestens auf Verfassungsstufe (z.B. verfassungsändernde Bestimmungen des Zollvertrages), sonst aber mindestens auf Übergesetzes- und Gesetzesstufe.“

Damit wird auch hier dem Staatsvertrag mindestens Gesetzesrang eingeräumt.

¹⁴⁵ Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention in: Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 14, 1990, S. 145ff.

¹⁴⁶ Vgl. Thüerer, Völkerrechtsordnung, 1998, S. 114.

¹⁴⁷ Vgl. Bussjäger, Kommentar, 2015, Rz. 88.

¹⁴⁸ Gerard Batliner, Schichten der liechtensteinischen Verfassung in: Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 16, 1993, S. 298.